

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0

Fax: +49 30 78730-320

E-Mail: dibt@dibt.de

Datum:

4. August 2009

Geschäftszeichen:

II 11-1.10.1-252/2

Zulassungsnummer:

Z-10.1-252

Geltungsdauer bis:

3. Juli 2014

Antragsteller:

POLITEC S.A.

Via Lische 5, Z.I.3, 6855 STABIO, SCHWEIZ

Zulassungsgegenstand:

POLITEC® Lichtbahnsystem MODULIT® 500LP

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und 16 Anlagen.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Das "POLITEC® Lichtbahnsystem MODULIT® 500 LP" besteht aus 0,50 m breiten und 40 mm dicken lichtdurchlässigen Hohlkammerprofilen aus Polycarbonat (PC). Die einzelnen Profile sind über eine an den Längsseiten angeformte Klemmverbindung mit doppelseitiger Sogankernut an der Innenseite ineinander geschoben. Sie werden in Abschlussprofilen aus Aluminium gelagert und können bei Mehrfeldsystemen an den Zwischenauflagern mit Ankern aus Aluminium gegen Windsoglasten gehalten werden.

1.2 Anwendungsbereich

Das Lichtbahnsystem kann als Belichtungsband im Wand- und Dachbereich für offene oder geschlossene Bauwerke verwendet werden. Bei Einsatz im Dachbereich ist eine Mindestneigung des Daches von 5° erforderlich.

Die Hohlkammerprofile können zu beliebig langen Lichtbändern über rechteckigem Grundriss zusammengesetzt werden.

Die Hohlkammerprofile sind nicht begehbar. Eine Verwendung zur Absturzsicherung ist nicht zulässig.

Die Hohlkammerprofile sind mindestens normalentflammbar.

Im Dachbereich ist das Lichtbahnsystem nicht widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme nach DIN 4102-7 (weiche Bedachung).

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Das Lichtbahnsystem und seine Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheids entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Hohlkammerprofile

Die Hohlkammerprofile, bezeichnet mit »MODULIT® 500 LP (D)« müssen im Extrusionsverfahren aus Polycarbonat (PC)

- "POLILUX - KRISTALL I 701-0000"
- "POLILUX - OPAL I 711-0000"
- "POLILUX GRUEN I 701-8001" oder
- "POLILUX BLAU I 701-8022"

hergestellt werden.

Die chemische Zusammensetzung der Formmassen muss der Hinterlegung beim Deutschen Institut für Bautechnik entsprechen.

Die Hohlkammerprofile müssen die Angaben in der Anlage 4.1 einhalten.

Das Brandverhalten der Hohlkammerprofile muss mindestens der Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1 entsprechen.

Die Hohlkammerprofile sind auf der Außenseite mit einem Oberflächenschutz aus lichtstabilisiertem Polycarbonat gegen Witterungseinflüsse zu versehen.

2.2.2 Abschlussprofile

Die Abschlussprofile (s. Anlage 1.1 bis 1.4) müssen Aluminium Strangpressprofile sein und aus Aluminium EN AW-6060 Zustand T 66 nach DIN EN 755-2 bestehen.

Die Abmessungen der Profile müssen den Angaben in der Anlage 3.1 bis 3.3 entsprechen.



2.2.3 Soganker

Die Soganker müssen aus Aluminium EN AW-6060 Zustand T 66 nach DIN EN 755-2 bestehen.

Die Abmessungen der Anker müssen den Angaben in der Anlage 3.4 entsprechen.

2.2.4 Dichtungsprofil

Das Dichtungsprofil muss aus Ethylen/Propylen-Terpolymer (EPDM) nach DIN 7863 mit einer Shore-A-Härte von 73 ± 5 nach DIN EN ISO 868 bestehen.

Die Abmessungen des Dichtungsprofils müssen den Angaben in der Anlage 3.4 entsprechen.

2.2.5 Lichtbahnsystem

Das Lichtbahnsystem muss aus Produkten nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.4 bestehen.

2.3 Herstellung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

Die Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.4 sind werkseitig herzustellen.

2.3.2 Transport und Lagerung

Alle für das Lichtbahnsystem eines Bauvorhabens erforderlichen Bauprodukte nach Abschnitt 2.2 sind vom Hersteller des Lichtbahnsystems zu liefern. Transport und Lagerung der Lichtbahnsysteme sowie deren Einzelteile dürfen nur nach Anleitung des Herstellers erfolgen.

2.3.3 Kennzeichnung

Die Bauprodukte gemäß Abschnitt 2.2, einschließlich des Lichtbahnsystems, oder deren Verpackung oder deren Lieferschein müssen vom jeweiligen Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Außerdem sind die Hohlkammerprofile zusätzlich wie folgt zu kennzeichnen:

- Bezeichnung des Hohlkammerprofils (s. Abschnitt 2.2.1),
- "Brandverhalten: siehe allgemeine bauaufsichtliche Zulassung"

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 zum Übereinstimmungsnachweis erfüllt sind.

2.4 Übereinstimmungsnachweis

2.4.1 Allgemeines

2.4.1.1 Übereinstimmungsnachweis durch Zertifikat

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Hohlkammerprofile nach Abschnitt 2.2.1 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Lichtbahnsystems eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

Ist der Hersteller des Lichtbahnsystems nicht auch Hersteller der verwendeten Produkte, so muss er vertraglich sicherstellen, dass die für das Lichtbahnsystem verwendeten Produkte einer zulassungsgerechten werkseigenen Produktionskontrolle sowie einer zulassungsgerechten Fremdüberwachung unterliegen.



2.4.1.2 Übereinstimmungsnachweis durch Herstellererklärung mit Erstprüfung

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauteile nach Abschnitt 2.2.2 bis 2.2.4 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Bauprodukts durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

2.4.1.3 Übereinstimmungsnachweis durch Herstellererklärung

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Lichtbahnsystems gemäß Abschnitt 2.2.5 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Für das Lichtbahnsystem gilt der Antragsteller als Hersteller in diesem Sinne.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produkte verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und soweit zutreffend Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens die folgenden Prüfungen durchzuführen:

2.4.2.1 Hohlkammerprofile

Die PC-Formmasse für die Herstellung der Hohlkammerprofile ist einer Eingangskontrolle zu unterziehen. Hierzu hat sich der Hersteller der Hohlkammerprofile vom Hersteller der Formmasse durch Werkszeugnis nach DIN EN 10204 bestätigen zu lassen, dass die gelieferte Formmasse mit dem in Abschnitt 2.2.1 geforderten Baustoff übereinstimmt.

Der Hersteller der Hohlkammerprofile muss mindestens einmal je 300 m produzierter Profillänge, mindestens jedoch dreimal arbeitstäglich, folgende Prüfungen durchführen bzw. durchführen lassen:



- **Abmessungen**
Die Einhaltung der in der Anlage 4.1 angegebenen Abmessungen ist an mindestens 10 über die Profilbreite gleichmäßig verteilten Stellen zu messen. Abweichend davon ist die Profilbreite l_e an 5 Stellen auf 10 m Profillänge verteilt zu messen.
Die angegebenen Maße sind Nennmaße, Einzelwerte dürfen die angegebenen zulässigen Abweichungen nicht überschreiten.
- **Gewicht**
Das Gewicht der Hohlkammerprofile ist mit einer Waage der Messgenauigkeit ± 1 g an den Probekörpern für den Zeitstandbiegeversuch nach Anlage 6 zu ermitteln; der in der Anlage 4.1 angegebene Wert ist ein Nennwert, Einzelwerte dürfen die angegebenen zulässigen Abweichungen nicht überschreiten.
- **Zeitstandbiegeversuch**
Der Zeitstandbiegeversuch ist entsprechend den Bedingungen der Anlage 6 durchzuführen. Unter der angegebenen Prüfkraft F darf kein Einzelwert der Durchbiegung $s_{0,1}$ größer als der angegebene Höchstwert nach 0,1 h Belastungsdauer sein. Die Prüfkraft ist stoßfrei über die volle Probekörperbreite aufzubringen.
- **Über- oder Unterschreitung der geforderten Werte**
Werden bei der Prüfungen des Gewichts kleinere oder beim Zeitstandbiegeversuch größere Werte ermittelt als gefordert sind, können in der zweiten Stufe die fortgeschriebenen Werte der Produktionsstreuung benutzt werden, um unter Berücksichtigung des großen Stichprobenumfangs die 5 %-Quantilwerte bzw. 95 %-Quantilwerte zu bestimmen. Die Quantilwerte dürfen nicht kleiner bzw. größer als der jeweils geforderte Wert sein, sonst muss das Bauteil als nicht brauchbar ausgesondert werden. Der k -Wert zur Berechnung der Quantilwerte darf in den genannten Fällen zu $k = 1,65$ angenommen werden.

2.4.2.2 Abschlussprofile, Soganker und Dichtungsprofil

Die Materialien zur Herstellung der Bauteile sind einer Eingangskontrolle zu unterziehen. Hierzu hat der Verarbeiter sich vom Hersteller durch ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 gemäß DIN EN 10204 bestätigen zu lassen, dass die gelieferten Baustoffe mit den in Abschnitt 2.2.2 bis 2.2.4 geforderten Baustoffen übereinstimmen.

Der Hersteller der Bauteile muss mindestens dreimal arbeitstäglich die Einhaltung der in den Anlagen 3.1 bis 3.4 angegebenen Abmessungen kontrollieren.

2.4.2.3 Lichtbahnsystem

Alle Bauteile, die zum Lichtbahnsystem gehören, müssen vom Hersteller des Lichtbahnsystems einer Eingangskontrolle unterzogen werden. Dabei ist zu kontrollieren, ob die verwendeten Bauprodukte den Anforderungen des Abschnitts 2.2 genügen und ein Ü-Zeichen aufweisen.

2.4.3 **Erstprüfung der Bauprodukte durch eine anerkannte Prüfstelle**

Im Rahmen der Erstprüfung sind die im Abschnitt 2.2 genannten Produkteigenschaften zu prüfen.

2.4.4 **Fremdüberwachung**

In jedem Herstellwerk der Hohlkammerprofile ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig, mindestens jedoch zweimal jährlich, zu überprüfen.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Hohlkammerprofile durchzuführen, sind Proben für Prüfungen gemäß Abschnitt 2.4.2.1 zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle.



Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Allgemeines

Der Nachweis der Standsicherheit ist im rechnerischen Versagenszustand und im Gebrauchszustand zu führen. Die Schnittgrößen für die Nachweise bezüglich der Grenzzustände der Tragfähigkeit bzw. der Gebrauchstauglichkeit sind linear elastisch zu berechnen. Ein Fließen des Werkstoffs darf nicht angesetzt werden.

Bei Ausführung der Hohlkammerprofile gemäß Abschnitt 2.2.1 und Anordnung im Lichtbahnsystem nach Anlage 1 bis 3 können die Werte in Anlage 4.2 bzw. 5 für den Nachweis von Einwirkungen aus Eigen-, Schnee- und Windlasten verwendet werden.

Bei Schneelasten ist eine mögliche Schneesackbildung, zusätzlich auch infolge der Durchbiegung, zu berücksichtigen.

Die Hohlkammerprofile dürfen nicht zur Aussteifung der Unterkonstruktion herangezogen werden.

Der Nachweis der Aluminiumprofile, deren Befestigung sowie der Unterkonstruktion und die Befestigung der Soganker ist im Einzelfall zu führen. Hierbei ist ggf. die Eigenlast der Hohlkammerprofile zu berücksichtigen.

Die Angaben zur Ausführung (siehe Abschnitt 4) sind zu beachten.

3.2 Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit

3.2.1 Bemessungswerte der Einwirkungen

Die charakteristischen Werte der Einwirkungen aus Wind- und Schneelasten sind DIN 1055-4 bzw. DIN 1055-5 zu entnehmen.

Der charakteristische Wert der Eigenlast kann mit $G_k = 0,04 \text{ kN/m}^2$ angesetzt werden.

Die Teilsicherheitsbeiwerte γ_F und die Beiwerte ψ sind DIN 1055-100 zu entnehmen.

Die Berücksichtigung der Lastdauer erfolgt in Abhängigkeit von den Einwirkungen durch die Umrechnungsfaktoren η (siehe Anlage 4.2). Die Umrechnungsfaktoren η sind abweichend von DIN 1055-100 anstatt den Bemessungswiderständen den Einwirkungen zuzuordnen.

3.2.2 Nachweise

Bei den Nachweisen ist von Teilsicherheitsbeiwerten auszugehen.

Die maßgebenden Lastfälle sind in ungünstiger Kombination zu überlagern. Es ist zwischen folgenden Lastfällen zu unterscheiden:

- Sommerlastfall
- Winterlastfall

Im Sommerlastfall dürfen bei voller Wärmeeinwirkung aus der Temperatur die Windlasten nach DIN 1055-4 auf 60 % reduziert werden.

3.2.2.1 Tragfähigkeit

Es ist zu erfüllen:

$$E_{d\eta} \leq R_d$$

mit

$$E_{d\eta} = \gamma_F \cdot E_k / \eta$$

und

$$R_d = R_k / \gamma_{MR}$$



Die γ_F -fachen Einwirkungen E_k aus Schnee- und Windlasten werden unter Berücksichtigung der Umrechnungsfaktoren η , die werkstoffbedingte Einflüsse aus Lastdauer, Temperatur- und Umgebungsbedingungen erfassen, den Bemessungswiderständen R_d gegenübergestellt.

Die Einwirkungen aus Eigenlast können vernachlässigt werden.

Die Umrechnungsfaktoren η in Abhängigkeit von der Lastdauer und vom Lastfall sind in Anlage 4.2 angegeben. Die Bemessungswerte des Bauteilwiderstandes sind den Anlagen 5.1 bis 5.4 zu entnehmen.

- Einfeldsysteme

Die Beanspruchungsrichtungen "negativ" und "positiv" sowie die Stützweite l_F sind in Anlage 1 definiert.

Die Bemessungswerte des Bauteilwiderstandes sind in Abhängigkeit von der Stützweite l_F für Windlasten in Beanspruchungsrichtung "negativ" der Anlage 5.1 und für Wind- und Schneelasten in Beanspruchungsrichtung "positiv" der Anlage 5.2 zu entnehmen.

- Durchlaufsysteme

Die Beanspruchungsrichtungen "negativ" und "positiv" sind in Anlage 2 definiert.

Werden zusätzlich zur vorstehenden Ausführung Zwischenaufleger mit Sogankern nach Anlage 3.4 entsprechend Anlage 2 angeordnet, so sind die Bemessungswerte des Bauteilwiderstandes als Interaktion zwischen Stützmoment und Auflagerkraft des Zwischenauflegers angegeben.

Für Windlasten in Beanspruchungsrichtung "negativ" sind die Bemessungswerte des Bauteilwiderstandes der Anlage 5.3 zu entnehmen. Für Wind- und Schneelasten in Beanspruchungsrichtung "positiv" sind die Bemessungswerte des Bauteilwiderstandes der Anlage 5.4 zu entnehmen. Die beim Stützmoment M und bei der Zwischenauflegerkraft F angehängenen Indizes "pos" und "neg" beinhalten die Beanspruchungsrichtung (s. Anlage 1.1 bis 1.4).

Die Beanspruchung an den Zwischenauflägern ist für den Nachweis maßgeblich.

Die Zwischenaufleger müssen mindestens 40 mm breit sein.

Für die Ermittlung der jeweiligen Stützweite ist bei Beanspruchungsrichtung "negativ" die Mitte des Sogankers und bei Beanspruchungsrichtung "positiv" die Mitte des Zwischenauflegers maßgebend.

- Lokales Beulen

Bei voller Ausnutzung der Bemessungswerte nach Anlage 5.1 bis 5.4 können in den gedrückten Außenschalen der Hohlkammerprofile reversible lokale Beulen auftreten, die ohne Auswirkung auf die Tragfähigkeit sind.

3.2.2.2 Gebrauchstauglichkeit

Es ist zu erfüllen:

$$E_{d\eta} \leq C_d$$

mit

$$E_{d\eta} = \gamma_F \cdot E_k / \eta$$

und

$$C_d = C_k / \gamma_{MC}$$

Die γ_F -fachen Einwirkungen E_k aus Eigen-, Schnee- und Windlasten werden unter Berücksichtigung der Umrechnungsfaktoren η dem Bemessungswert C_d des Gebrauchstauglichkeitskriteriums gegenübergestellt.

Die Umrechnungsfaktoren η und der Bemessungswert der effektiven Biegesteifigkeit B_d sind der Anlage 4.2 zu entnehmen.

Durchbiegungen aus Querkraftbeanspruchungen können vernachlässigt werden.



Im Gebrauchszustand können größere Durchbiegungen auftreten. Die Durchbiegung ist in jedem Einzelfall zu beurteilen, damit zum Beispiel keine Wassersäcke entstehen oder Wasser durchdringt.

3.3 Brandschutz

Die Hohlkammerprofile sind mindestens normalentflammbar. Sie sind darüber hinaus schwerentflammbar, wenn hierfür der Nachweis durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis erbracht ist.

Im Dachbereich ist das Lichtbahnsystem nicht widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme nach DIN 4102-7 (weiche Bedachung).

3.4 Wärmeschutz

Zu den wärmeschutztechnischen Eigenschaften wurde keine Leistung festgestellt. Werden an die Lichtbahnsysteme Anforderungen zum Wärmeschutz und zur Energieeinsparung gestellt, so sind weitere Untersuchungen erforderlich.

3.5 Schallschutz

Für die Anforderungen an den Schallschutz gilt DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau). Werden an die Lichtbahnsysteme Anforderungen zum Schallschutz gestellt, sind weitere Untersuchungen erforderlich.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Das Lichtbahnsystem darf nur von Firmen eingebaut werden, die die dazu erforderliche Erfahrung haben.

Die Hohlkammerprofile sind nicht begehbar. Das Lichtbahnsystem darf zu Montagezwecken von Einzelpersonen nur mit Hilfe von parallel zur Spannrichtung über die Unterkonstruktion verlegten Laufbohlen betreten werden.

Die Hohlkammerprofile dürfen mit Bauteilen aus gleichen oder anderen Baustoffen hintereinander oder übereinander nur angeordnet werden, wenn kein Wärmestau zwischen den Bauteilen auftreten kann.

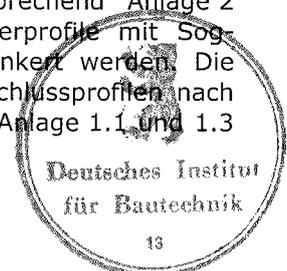
Bei Einsatz im Dachbereich ist eine Mindestneigung des Daches von 5° notwendig.

Der Hersteller des Lichtbahnsystems hat die Montagefirmen davon zu unterrichten, dass sie den Zusammen- bzw. Einbau des Lichtbahnsystems nur nach den Anweisungen des Antragstellers und entsprechend den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vornehmen dürfen.

Können die Lichtbahnsysteme planmäßig mit chemischen Substanzen in Kontakt kommen, so ist die Beständigkeit der Hohlkammerprofile gegen die Chemikalien zu überprüfen.

4.2 Montage

Die einzelnen Hohlkammerprofile sind mit der an den Längsseiten angeformten Klemmverbindung zu einem Flächentragwerk ineinander zu schieben. An den Endauflagern sind die Hohlkammerprofile auf ganzer Breite verschieblich in den Abschlussprofilen gemäß Anlage 1.1 bis 1.4 aufzulagern. An Zwischenauflagern, die mindestens 40 mm breit sein müssen, sind die Hohlkammerprofile ebenfalls auf ganzer Breite entsprechend Anlage 2 aufzulagern. Gegen Windsogbeanspruchung können die Hohlkammerprofile mit Sogankern entsprechend Anlage 2 in Längsrichtung verschieblich verankert werden. Die freien Längsseiten der Hohlkammerprofile sind in den seitlichen Abschlussprofilen nach Anlage 1.1 bis 1.4 zu halten. Die Abschlussprofile in Anordnung nach Anlage 1.1 und 1.3 dürfen nur im Wandbereich eingesetzt werden.



Das Lichtbahnsystem ist so einzubauen und am Nachbarbauteil so anzuschließen, dass Feuchtigkeit nicht eindringen kann und Wärmebrücken nach Möglichkeit vermieden werden. Diese Details sind im Einzelfall zu beurteilen.

4.3 Übereinstimmungsbestätigung

Die Firmen, die die Lichtbahnsysteme einbauen, müssen für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der sie bescheinigen, dass die von ihnen eingebauten Lichtbahnsysteme sowie deren Einzelteile den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Diese Erklärung ist in jedem Einzelfall dem Bauherrn vorzulegen und von ihm in die Bauakte mit aufzunehmen.

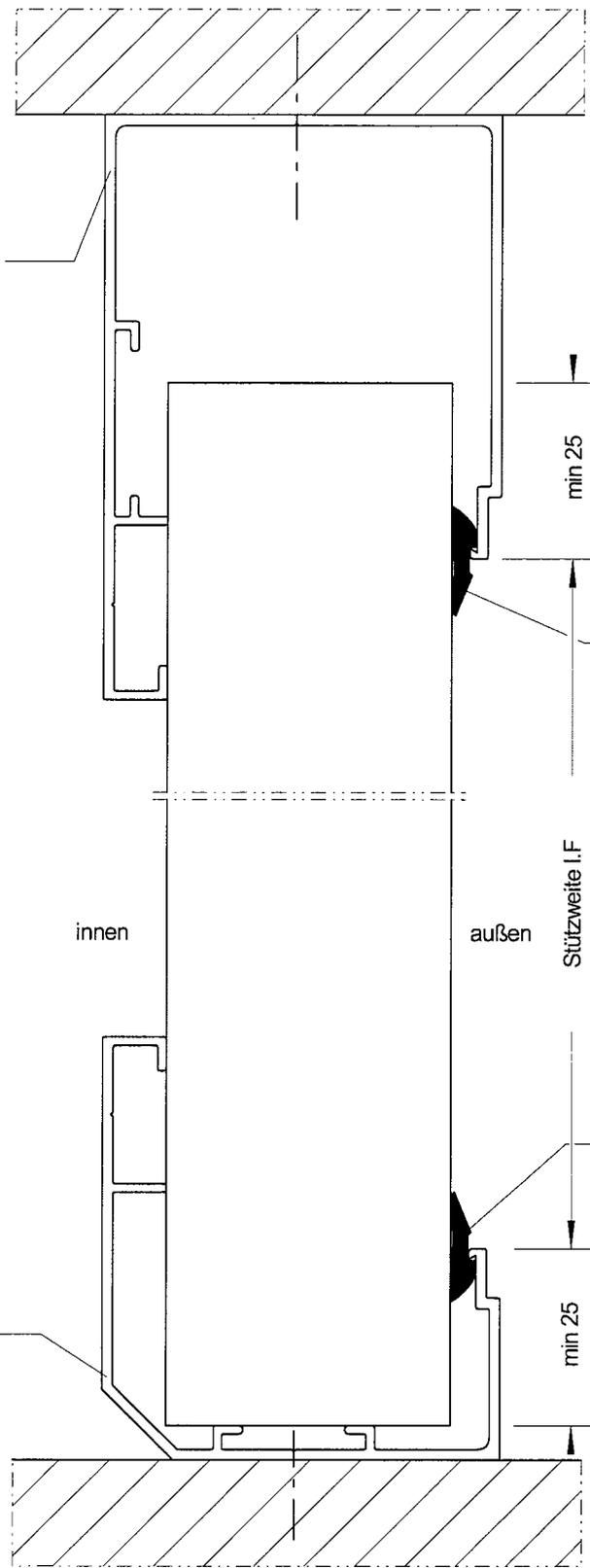
5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhaltung und Wartung

Bei der Wartung der Lichtbahnsysteme gilt für Begehbarkeit der Abschnitt 4.1 sinngemäß. Im Rahmen der Zustandskontrolle der Lichtbahnsysteme durch den Bauherrn sind nach 4 Jahren und dann im Abstand von 2 Jahren die Hohlkammerprofile auf ihren äußeren Zustand zu überprüfen. Werden Risse oder starke Verfärbungen festgestellt, ist in Abstimmung mit dem Antragsteller ein Sachverständiger hinzuzuziehen. Der Bauherr ist auf diese Bestimmung ausdrücklich hinzuweisen.

Klein



oberes und seitliches Abschlussprofil M987



min 25

Dichtung

Beanspruchungsrichtung

negativ

positiv

Stützweite l.F.

innen

außen

Dichtung

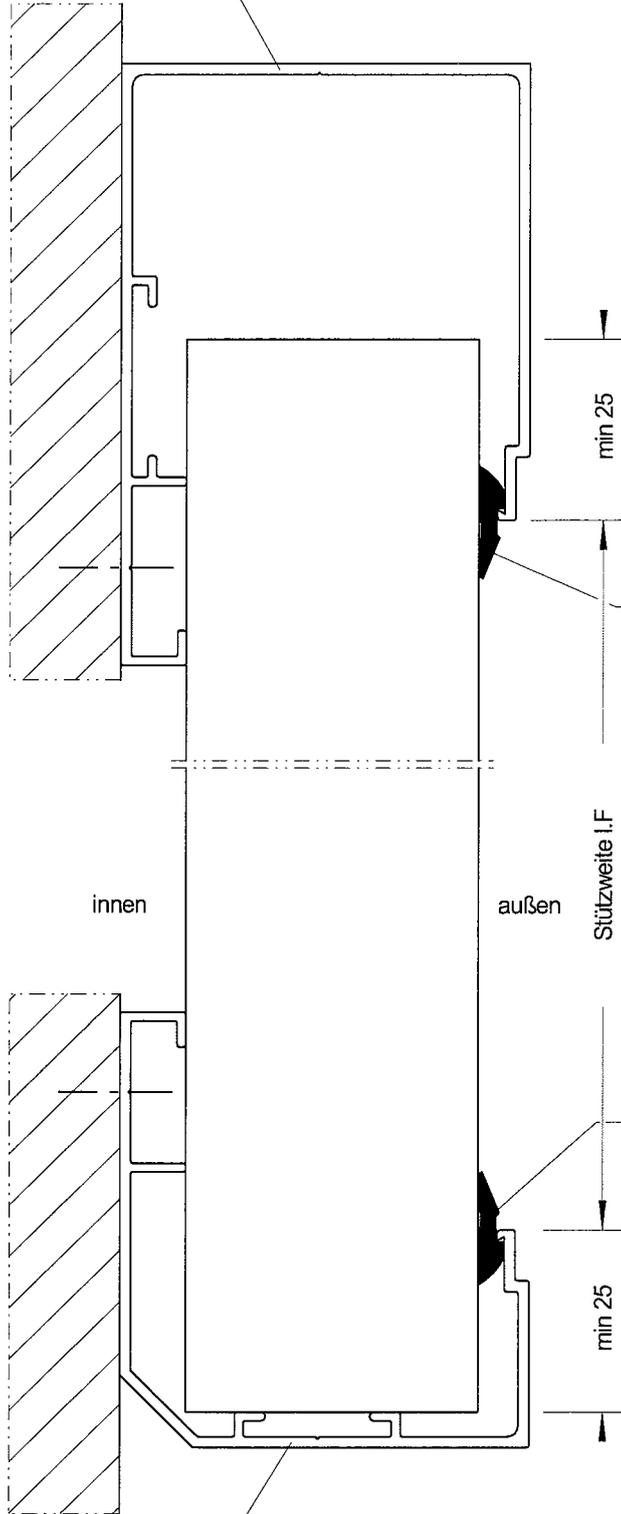
min 25

unteres Abschlussprofil M989



<p>POLITEC Polimeri Tecnici S.A. Via Lische 5 - Z.I. 3 CH-6855 Stabio</p>	<p>POLITEC Lichtbahnsystem MODULIT 500 LP Auflager</p>	<p>Anlage 1.1 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-10.1-252 vom 4. August 2009</p>
---	---	---

oberes und seitliches
Abschlussprofil M987



Dichtung

Beanspruchungsrichtung

negativ

positiv

Stützweite i.F.

innen

außen

Dichtung

min 25

unteres
Abschlussprofil M989

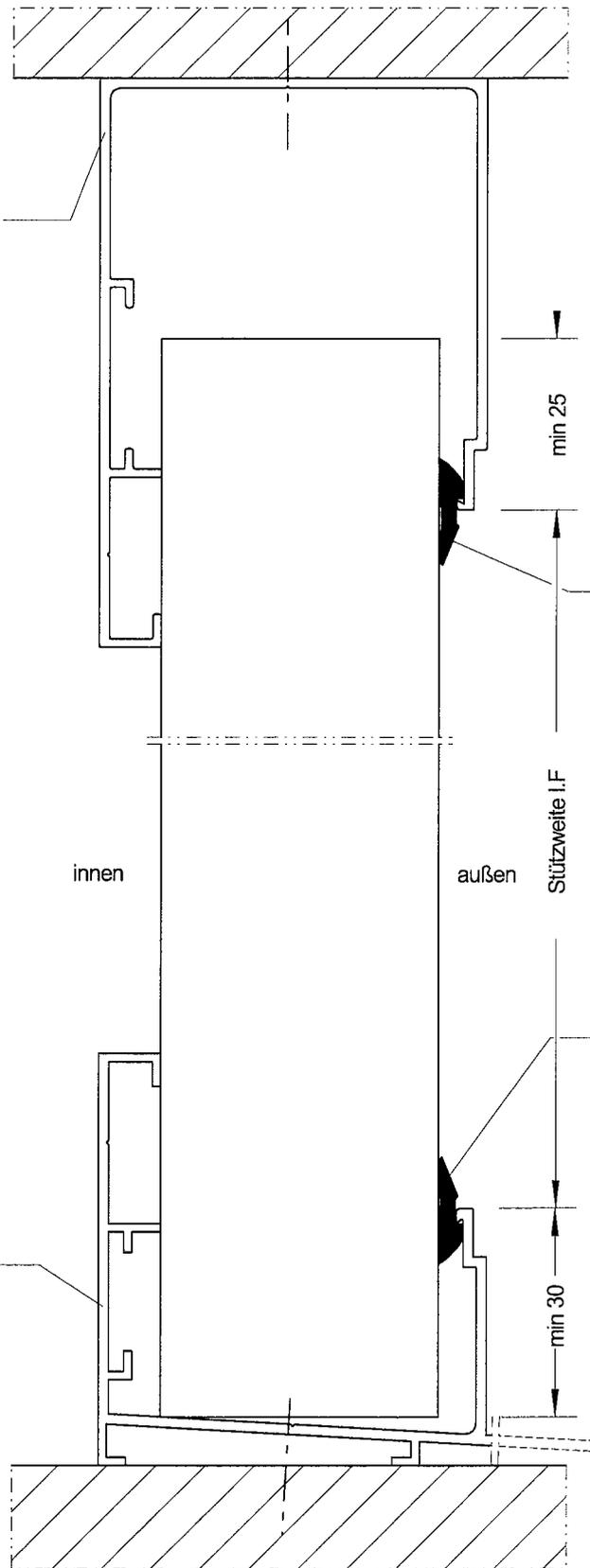


POLITEC
 Polimeri Tecnici S.A.
 Via Lische 5 - Z.I. 3
 CH-6855 Stabio

POLITEC Lichtbahnsystem
MODULIT 500 LP
Auflager

Anlage 1.2
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr. Z-10.1-252
 vom 4. August 2009

oberes und seitliches Abschlussprofil M987



Dichtung

Beanspruchungsrichtung

negativ

positiv

innen

außen

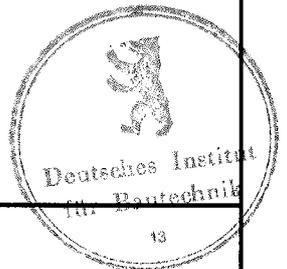
Stützweite I.F.

Dichtung

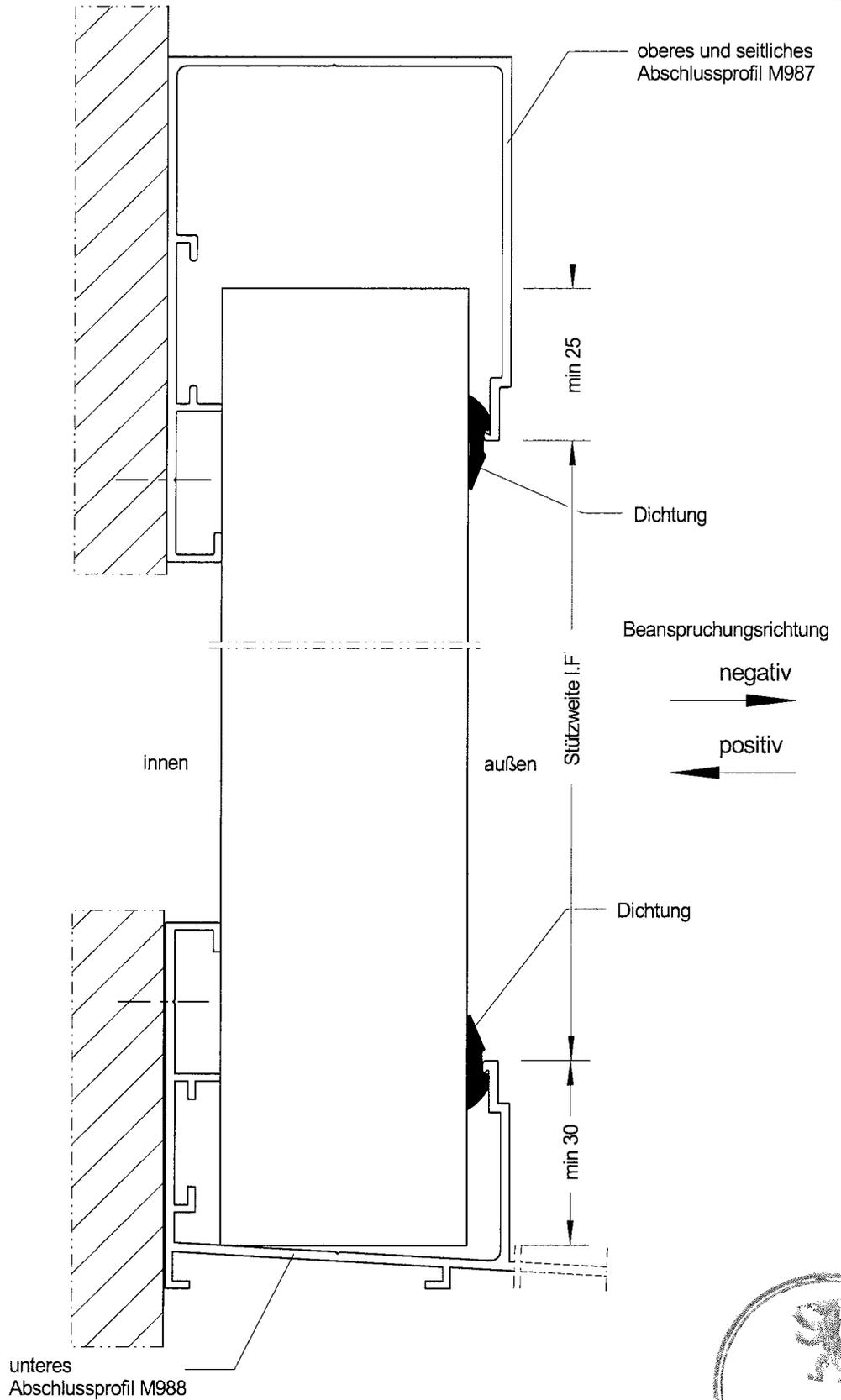
unteres Abschlussprofil M988

min 30

min 25



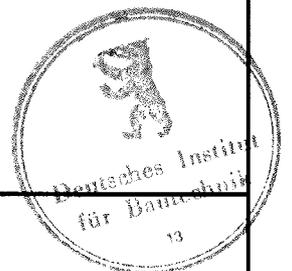
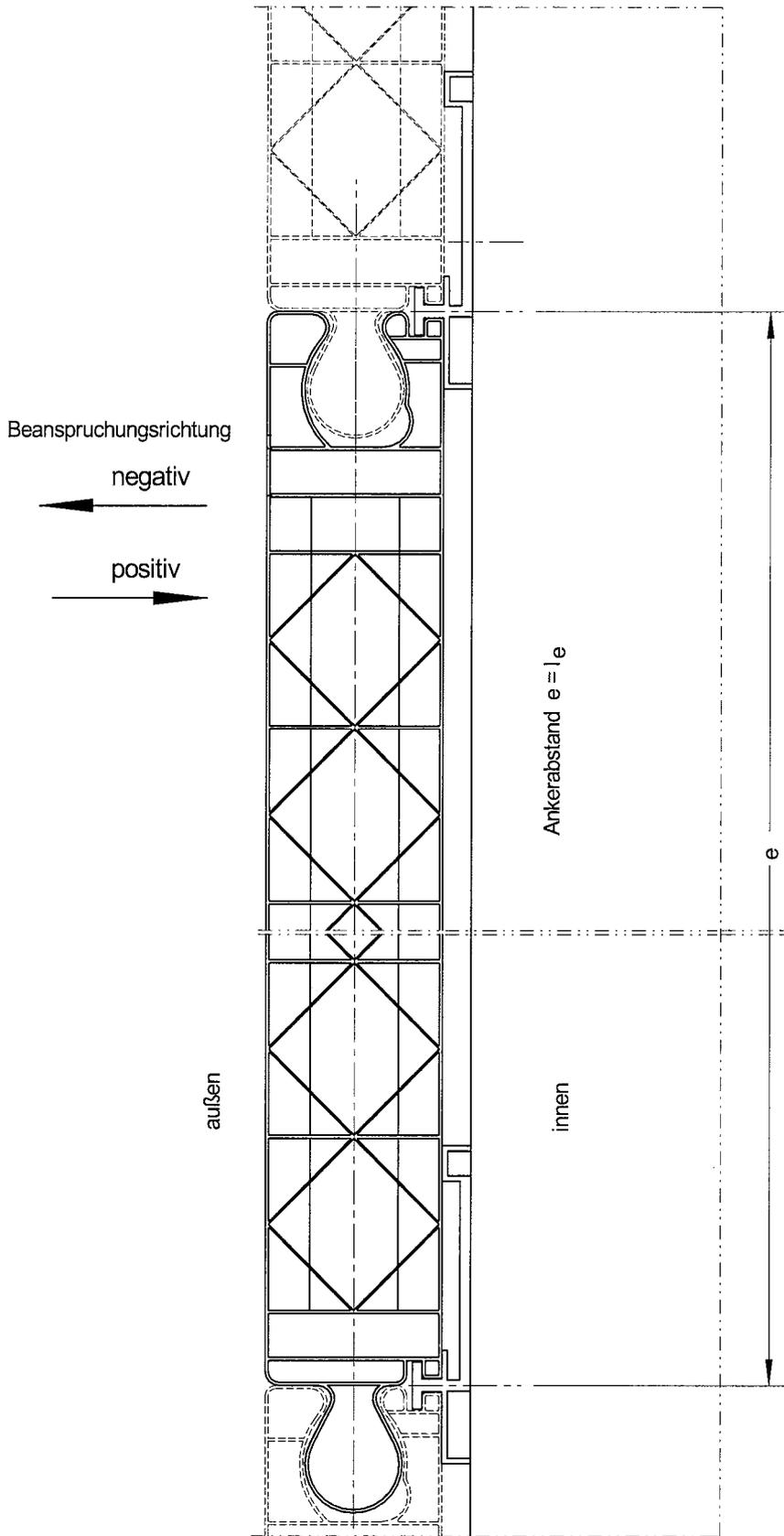
<p>POLITEC Polimeri Tecnici S.A. Via Lische 5 - Z.I. 3 CH-6855 Stabio</p>	<p>POLITEC Lichtbahnsystem MODULIT 500 LP Auflager</p>	<p>Anlage 1.3 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-10.1-252 vom 4. August 2009</p>
---	---	---



POLITEC
 Polimeri Tecnici S.A.
 Via Lische 5 - Z.I. 3
 CH-6855 Stabio

POLITEC Lichtbahnsystem
MODULIT 500 LP
Auflager

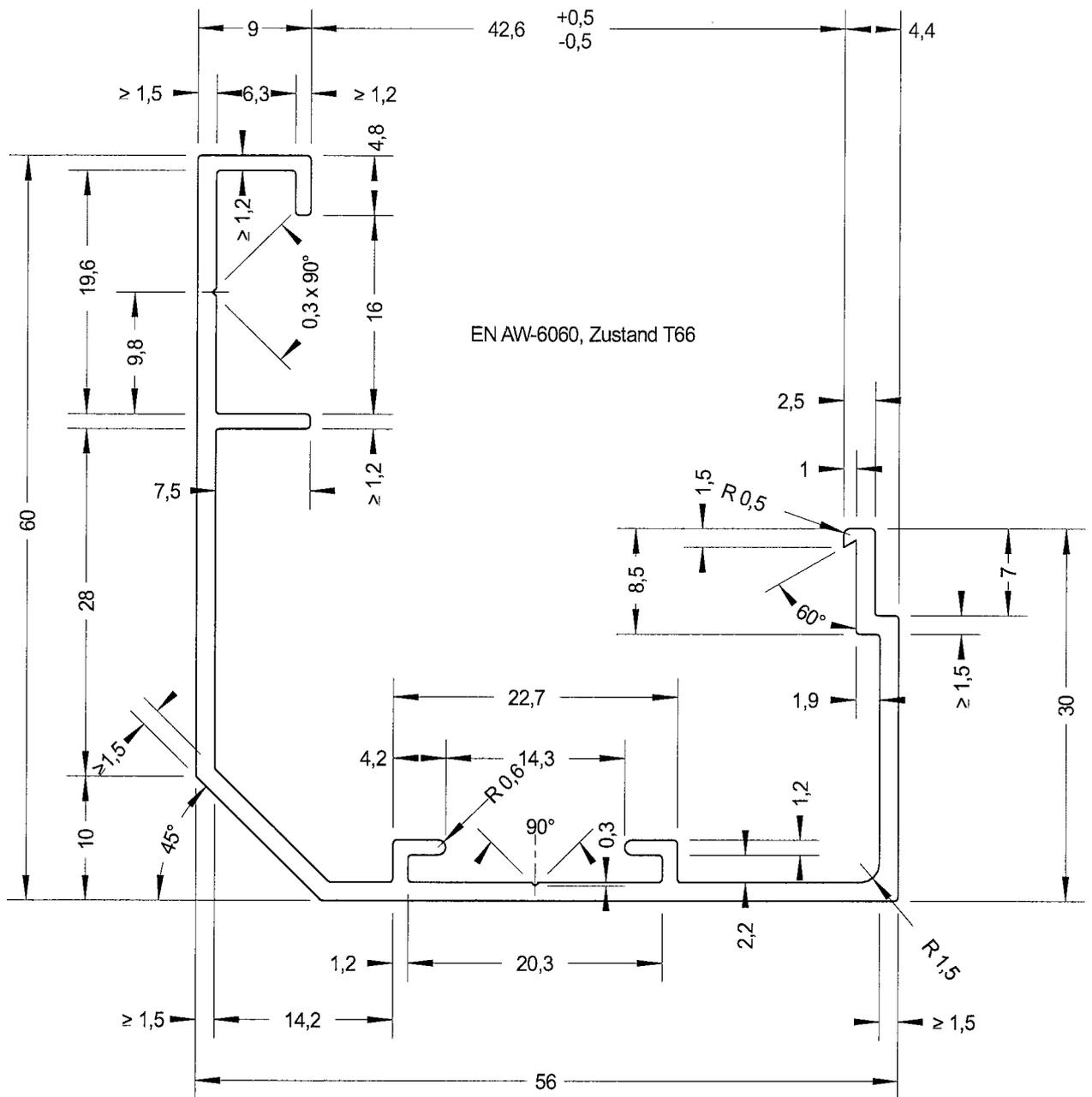
Anlage 1.4
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-10.1-252
 vom 4. August 2009



POLITEC
 Polimeri Tecnici S.A.
 Via Lische 5 - Z.I. 3
 CH-6855 Stabio

POLITEC Lichtbahnsystem
MODULIT 500 LP
Sogankeranordnung

Anlage 2
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr. Z-10.1-252
 vom 4. August 2009



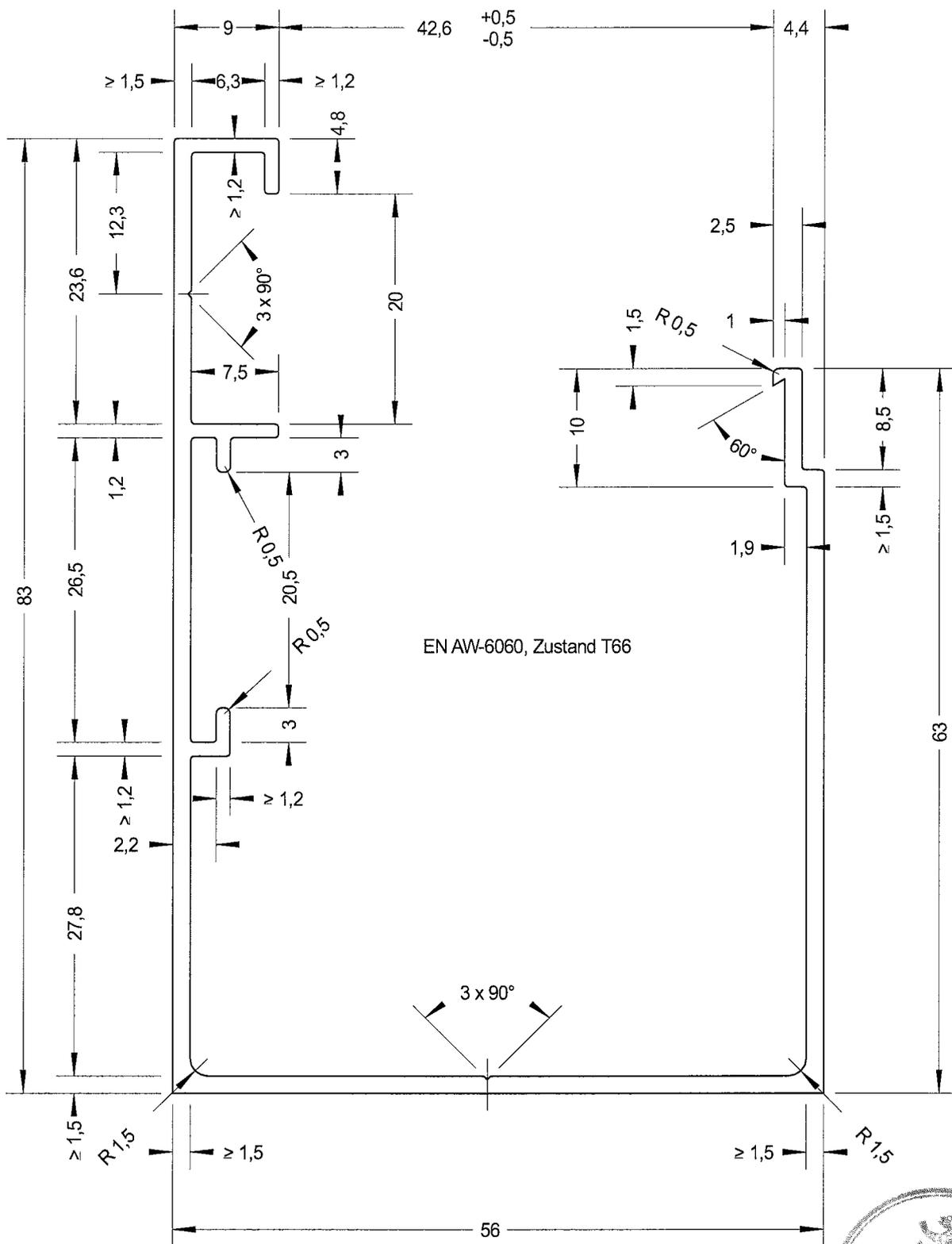
Maße ohne Toleranzangaben :
Toleranzen nach EN 755 - 9



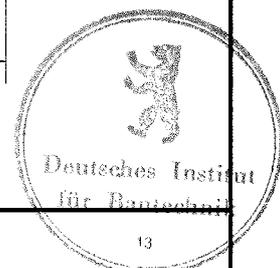
POLITEC
Polimeri Tecnici S.A.
Via Lische 5 - Z.I. 3
CH-6855 Stabio

POLITEC Lichtbahnsystem
MODULIT 500 LP
Abschlussprofil M989

Anlage 3.1
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-10.1-252
vom 4. August 2009



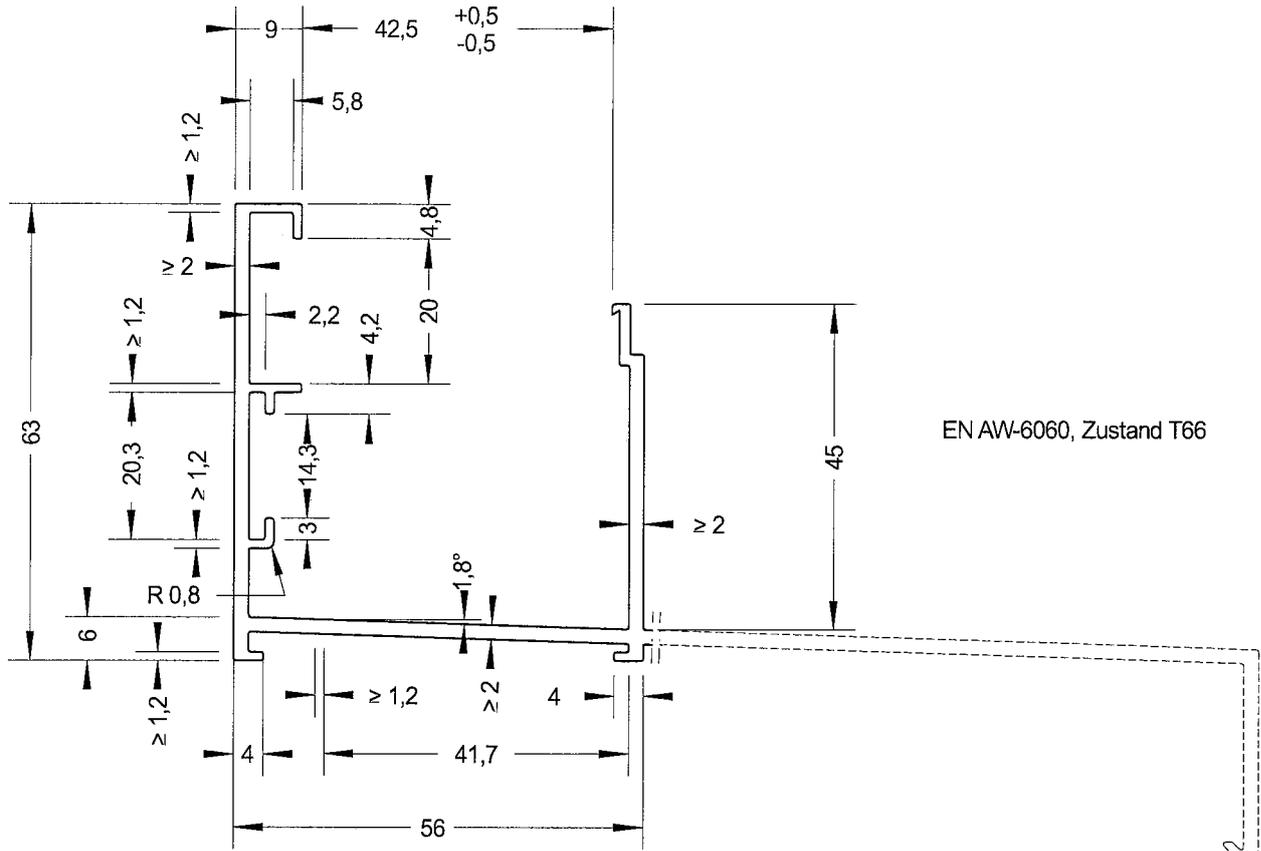
Maße ohne Toleranzangaben :
Toleranzen nach EN 755 - 9



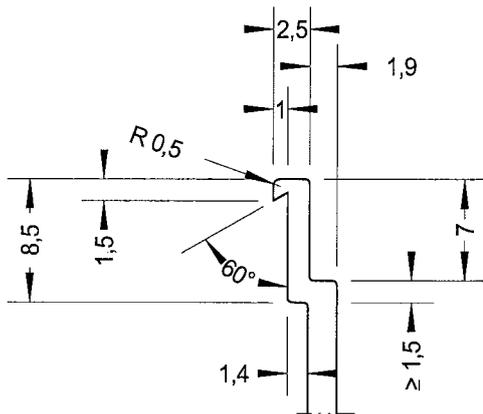
POLITEC
 Polimeri Tecnici S.A.
 Via Lische 5 - Z.I. 3
 CH-6855 Stabio

POLITEC Lichtbahnsystem
MODULIT 500 LP
Abschlussprofil M987

Anlage 3.2
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr. Z-10.1-252
 vom 4. August 2009



EN AW-6060, Zustand T66



Maße ohne Toleranzangaben :
Toleranzen nach EN 755 - 9

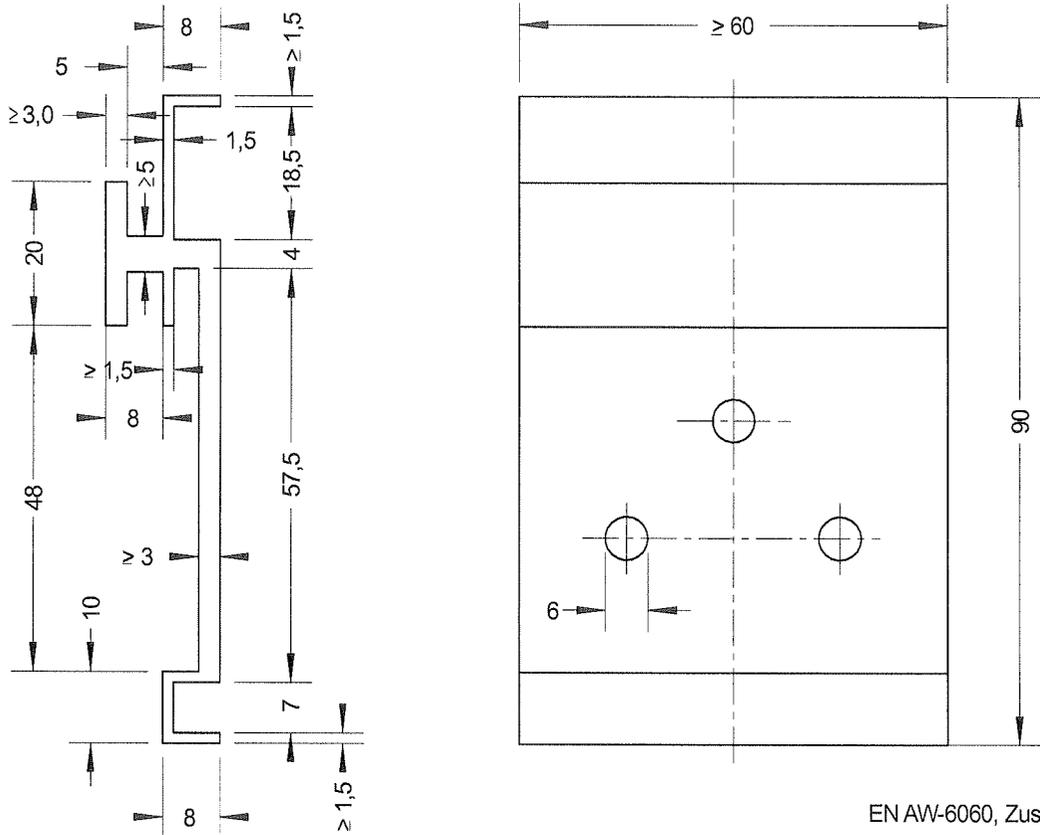


POLITEC
Polimeri Tecnici S.A.
Via Lische 5 - Z.I. 3
CH-6855 Stabio

POLITEC Lichtbahnsystem
MODULIT 500 LP
Abschlussprofil M988

Anlage 3.3
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr. Z-10.1-252
vom 4. August 2009

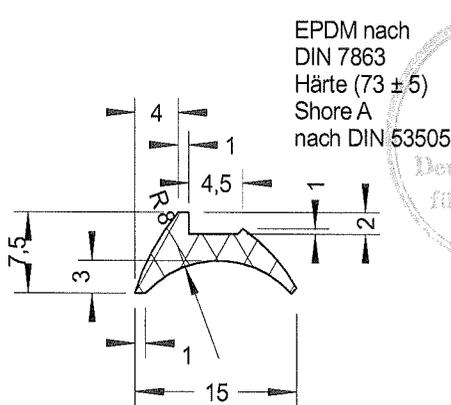
Soganker M9V9



EN AW-6060, Zustand T66

Maße ohne Toleranzangaben :
Toleranzen nach EN 755 - 9

Dichtungsprofil M998



EPDM nach
DIN 7863
Härte (73 ± 5)
Shore A
nach DIN 53505



<p>POLITEC Polimeri Tecnici S.A. Via Lische 5 - Z.I. 3 CH-6855 Stabio</p>	<p>POLITEC Lichtbahnsystem MODULIT 500 LP Soganker und Dichtungsprofil</p>	<p>Anlage 3.4 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-10.1-252 vom 4. August 2009</p>
--	---	--

Umrechnungsfaktoren η

Lastfall	Einwirkung aus				
	Wind		Schnee		Eigenlast
	Böenwind	mittlerer Wind	veränderliche Einwirkung	außergewöhnliche Einwirkung	
Sommer	0,76	0,76	---	---	0,51
Winter	0,91	0,91	0,76	0,83	0,51

Bemessungswerte

- Einfeldsystem

- Gleichstreckenlast
aus Windlasten (Beanspruchungsrichtung "negativ")
siehe Anlage 5.1
und
aus Wind- und Schneelasten (Beanspruchungsrichtung "positiv")
siehe Anlage 5.2

- Durchlaufsysteme

- Stützmomente und Auflagerkräfte am Zwischenaufleger
aus Windlasten (Beanspruchungsrichtung "negativ")
siehe Anlage 5.3
und
aus Wind- und Schneelasten (Beanspruchungsrichtung "positiv")
siehe Anlage 5.4

- Biegesteifigkeit

$$B_d = 1750 \text{ Nm}^2/\text{m}$$

Wärmedehnzahl

$$\alpha_T = 65 \cdot 10^{-6} \text{ K}^{-1}$$

Eigenlast

$$G_k = 0,04 \text{ kN/m}^2$$



POLITEC

Polimeri Tecnici S.A.

Via Lische 5 - Z.I. 3

CH-6855 Stabio

**Lichtbahnsystem
MODULIT 500 LP**

Umrechnungsfaktoren η

Wärmedehnzahl

Eigenlast

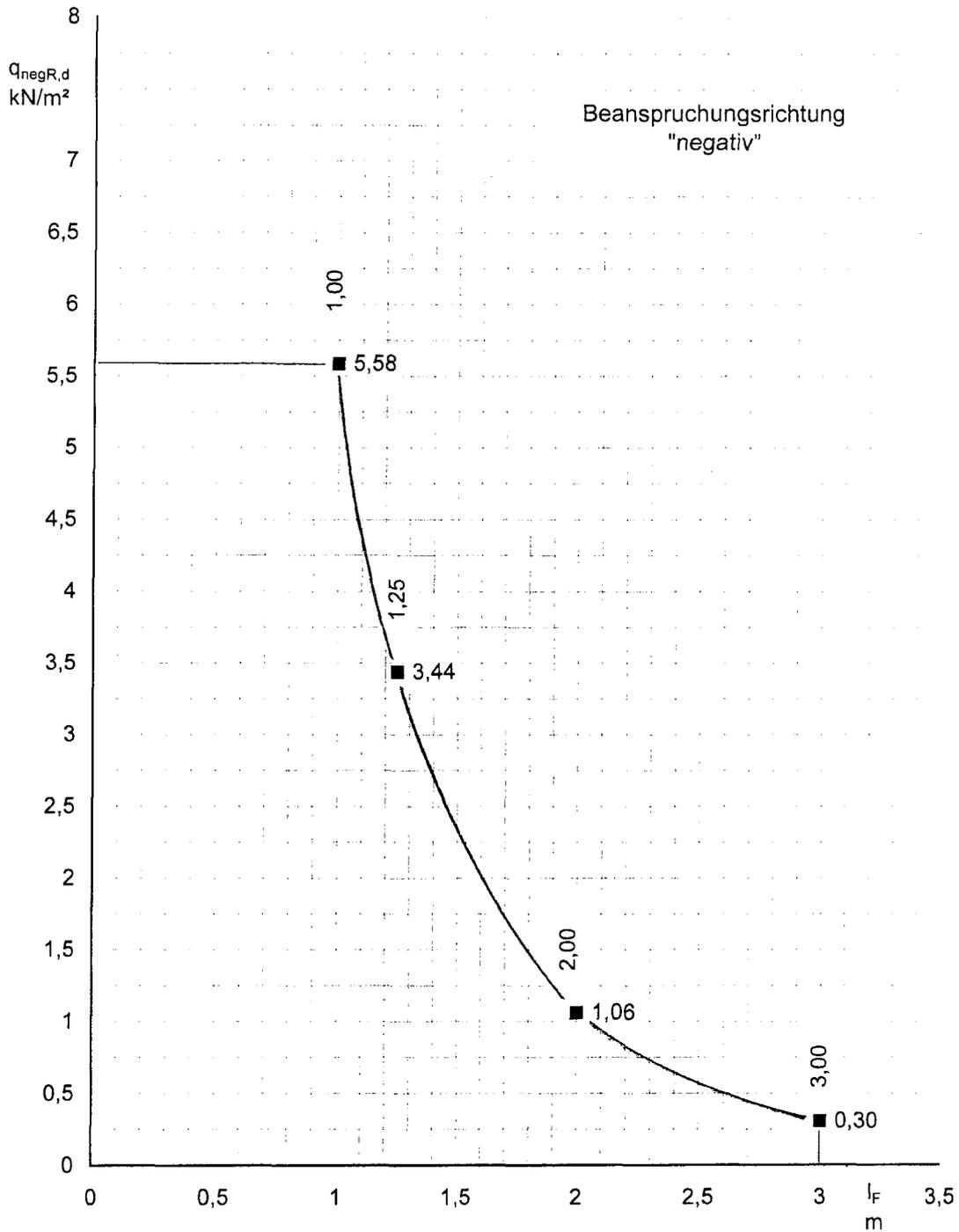
**Bemessungswerte
des Bauteilwiderstandes**

Anlage 4.2

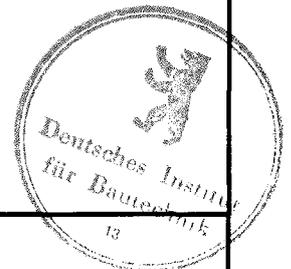
zur allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassung Nr. Z-10.1-252

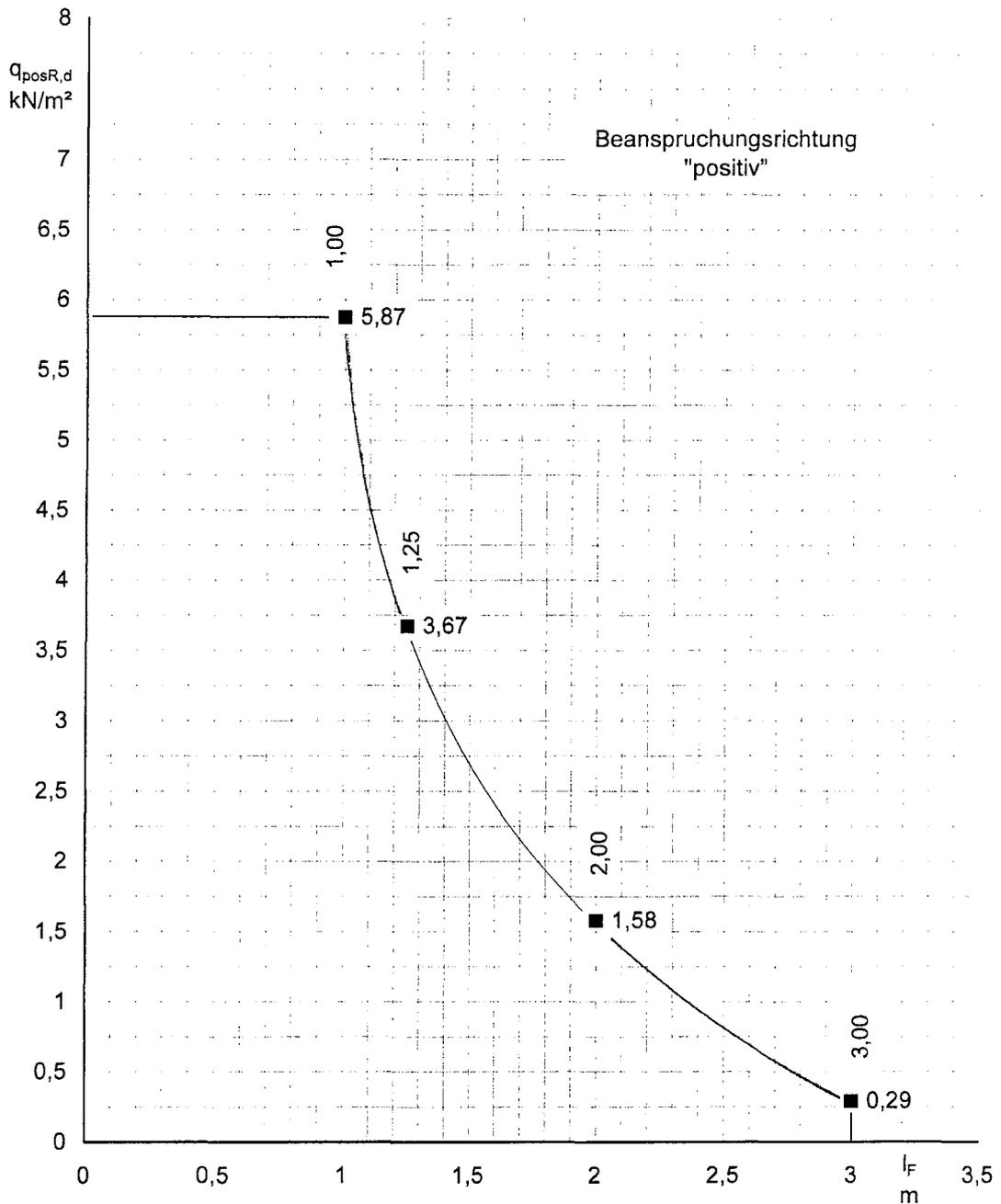
vom 4. August 2009



Bemessungswerte des Bauteilwiderstandes
Gleichstreckenlast $q_{negR,d}$ in Abhängigkeit von der Stützweite l_F
aus Windlast



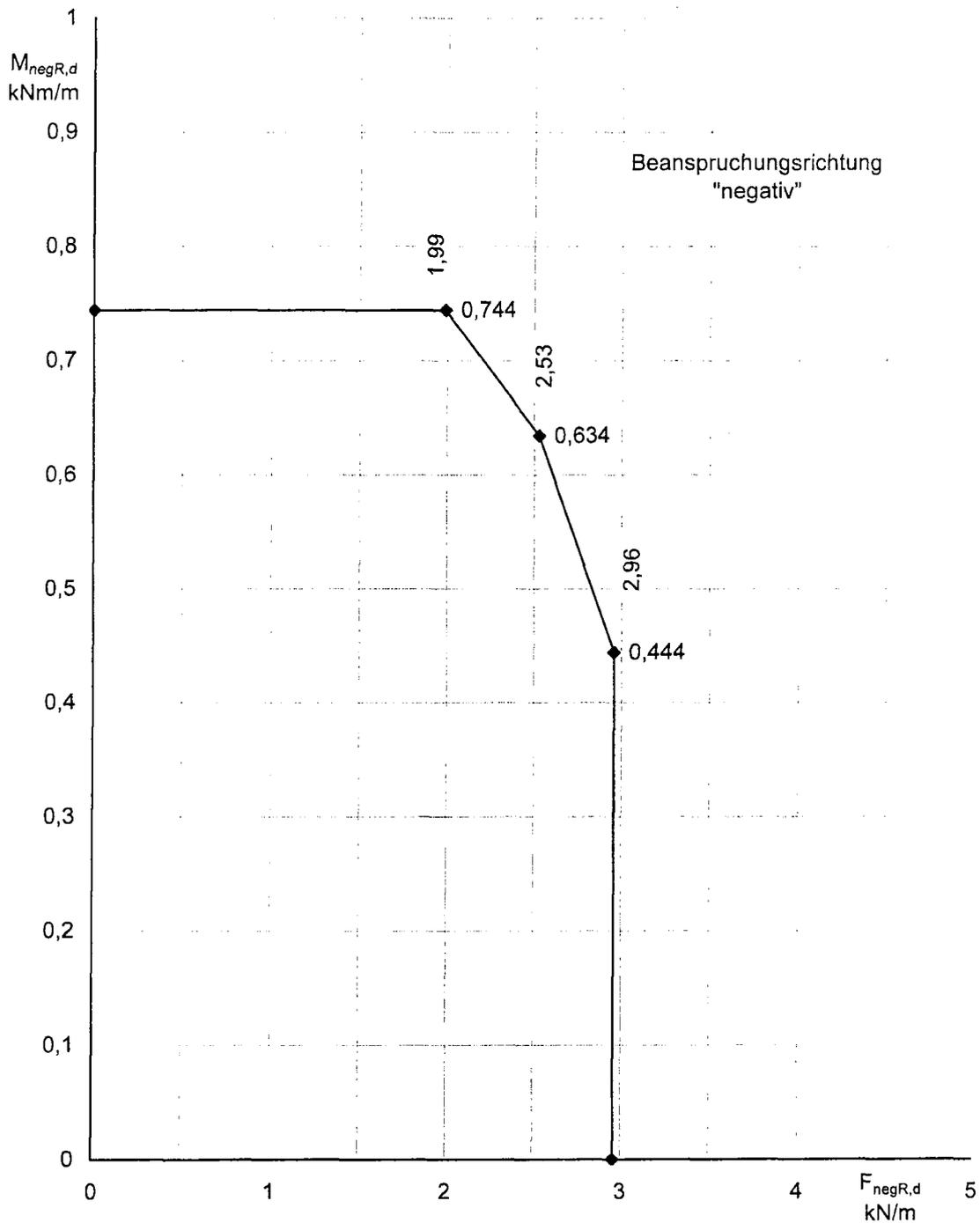
<p>POLITEC Polimeri Tecnici S.A. Via Lische 5 - Z.I. 3 CH - 6855 Stabio</p>	<p>POLITEC Lichtbahnsystem MODULIT 500 LP</p> <p>Einfeldsystem Beanspruchungsrichtung "negativ" Bemessungswerte</p>	<p>Anlage 5.1 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-10.1-252 vom 4. August 2009</p>
---	---	--



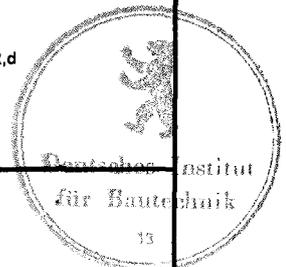
Bemessungswerte des Bauteilwiderstandes
 Gleichstreckenlast $q_{posR,d}$ in Abhängigkeit von der Stützweite l_F
 aus Wind- und Schneelasten



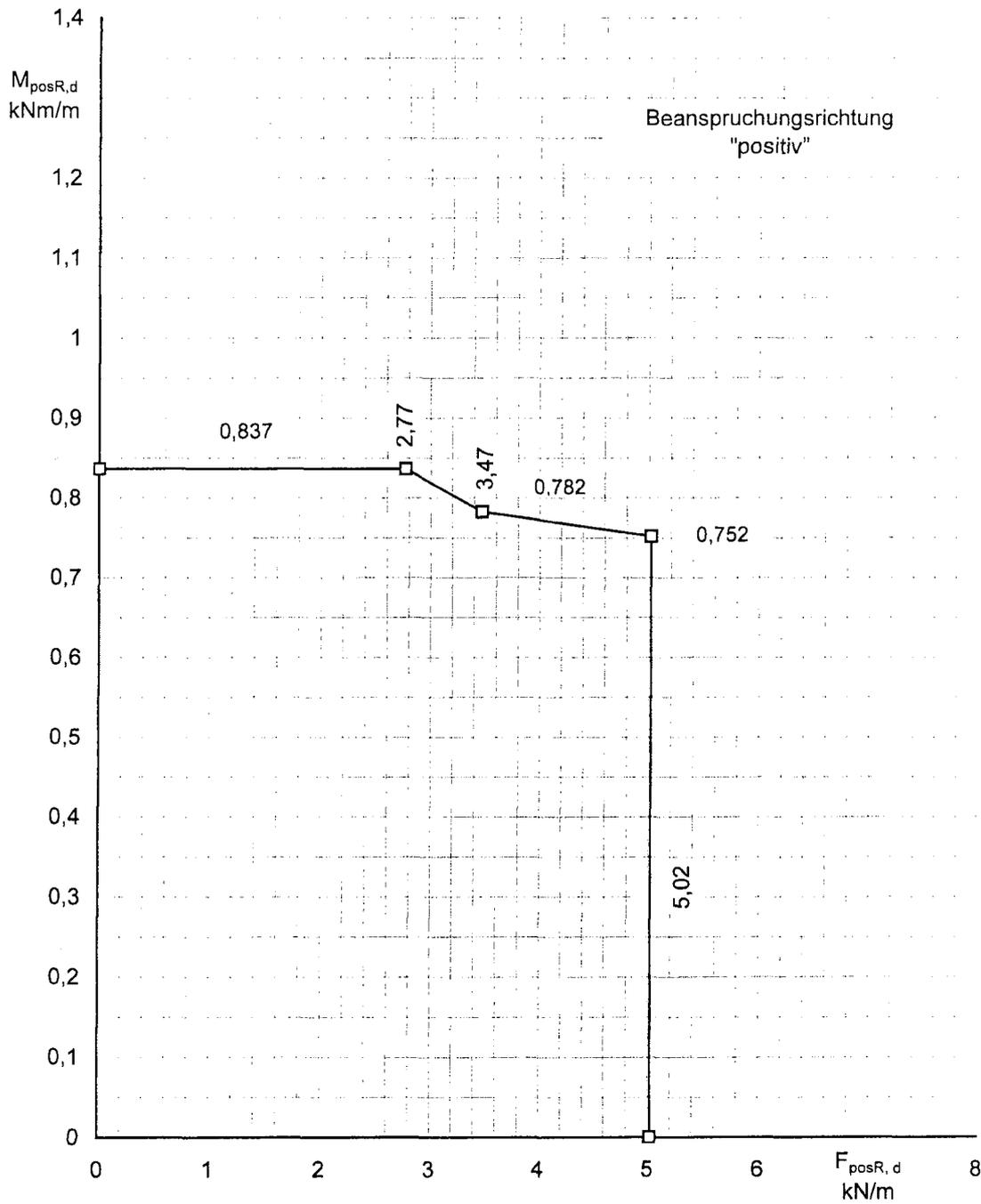
<p>POLITEC Polimeri Tecnici S.A. Via Lische 5 - Z.I. 3 CH - 6855 Stabio</p>	<p>POLITEC Lichtbahnsystem MODULIT 500 LP Einfeldsystem Beanspruchungsrichtung "positiv" Bemessungswerte</p>	<p>Anlage 5.2 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-10.1-252 vom 4. August 2009</p>
---	---	---



Bemessungswerte des Bauteilwiderstandes
 Interaktion zwischen Stützmoment $M_{negR,d}$ und Zwischenauflagerkraft $F_{negR,d}$
 aus Windlast am Zwischenaufleger von Durchlaufsystemen



<p>POLITEC Polimeri Tecnici S.A. Via Lische 5 - Z.I. 3 CH - 6855 Stabio</p>	<p>POLITEC Lichtbahnsystem MODULIT 500 LP Durchlaufsystem Beanspruchungsrichtung "negativ" Bemessungswerte</p>	<p>Anlage 5.3 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-10.1-252 vom 4. August 2009</p>
---	---	---

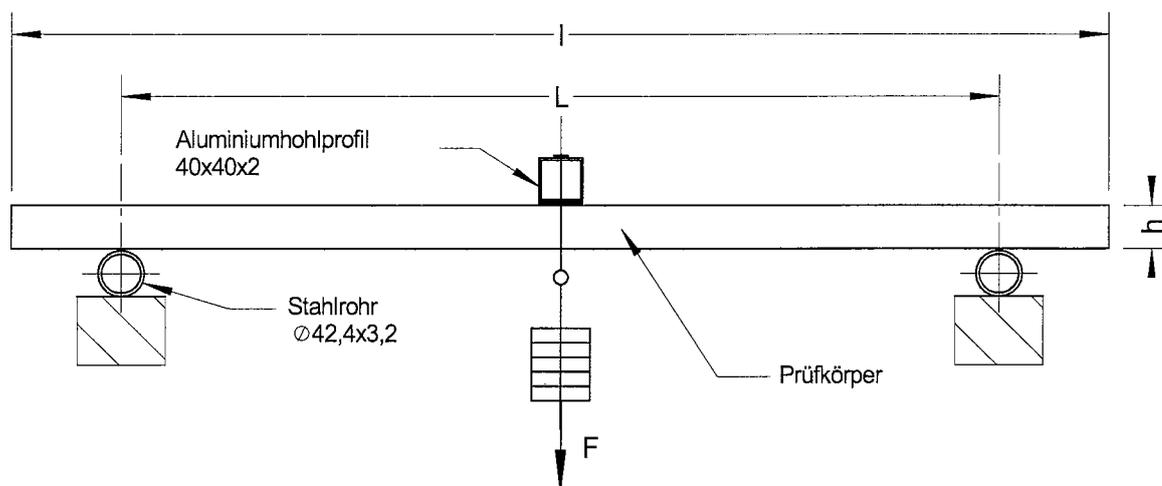


Bemessungswerte des Bauteilwiderstandes
 Interaktion zwischen Stützmoment $M_{posR,d}$ und Zwischenauflagerkraft $F_{posR,d}$
 aus Wind- und Schneelasten am Zwischenaufleger von Durchlaufsystemen



<p>POLITEC Polimeri Tecnici S.A. Via Lische 5 - Z.I. 3 CH - 6855 Stabio</p>	<p>POLITEC Lichtbahnsystem MODULIT 500 LP Durchlaufsystem Beanspruchungsrichtung "positiv" Bemessungswerte</p>	<p>Anlage 5.4 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-10.1-252 vom 4. August 2009</p>
---	---	---

Zeitstandbiegeversuch (0,1 h) in Anlehnung an DIN EN ISO 899 - 2



Prüfbedingungen :

- Normalklima DIN EN ISO 291 - 23 / 50, Klasse 2
- Außenseite in Zugzone
- Prüfkörperdicke : Elementdicke h
- Prüfkörperbreite : Profilbreite nach Anlage 4
- Prüfkörperlänge : $l = 1000$ mm
- Auflagerabstand : $L = 800$ mm
- Prüfkraft : $F = 750$ N

Anforderung :

Höchstwert der Durchbiegung $s_{0,1}$ nach 0,1 h Belastungsdauer :

siehe Anlage 4.1

<p>POLITEC Polimeri Tecnici S.A. Via Lische 5 - Z.I. 3 CH-6855 Stabio</p>	<p>POLITEC Hohlkammerprofil MODULIT 500 LP (D) Zeitstandbiegeversuch, schematisch</p>	<p>Anlage 6 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-10.1-252 vom 4. August 2009</p>
---	--	---

